

12475/AB
vom 21.12.2022 zu 12768/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.760.170

Wien, am 21. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Oktober 2022 unter der Nr. **12768/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtswidrige Abschiebungen von Kindern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Sieht Ihr Ressort die letztinstanzliche Entscheidung im Fall Tina als Anlass für eine offizielle Entschuldigung, eine Entschädigung oder eine andere Form der Wiedergutmachung
 - a. gegenüber Tina?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - b. gegenüber Tinas Schwester?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - c. gegenüber Tinas Mutter?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Es darf auf die Beantwortung der Frage 3 der parlamentarischen Anfrage 10942/J vom 6. Mai 2022 (10666/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Wird es in Zukunft vor Abschiebungen von Minderjährigen Kindeswohlprüfungen geben, die nicht nur auf Aktenstudium beruhen, sondern auf der Erhebung der tatsächlichen Lebensumstände der Betroffenen, etwa durch Gespräche mit der Schule und mit der betroffenen Person selbst, iSd Art 4 BVG Kinderrechte?*
 - a. *Wird es diesbezüglich eine klare Anweisung Ihres Ministeriums geben?*

Die Prüfung des Kindeswohls hat in erster Linie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, Ausweisung, Aufenthaltsverbot) anhand einer Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG iVm Art. 8 EMRK zu erfolgen. Gegen einen derartigen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BvWg) zulässig.

Da es sich bei einer Abschiebung um einen Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt handelt, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nicht anwendbar. Daher erfolgt die Prüfung des Kindeswohls unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (§ 9 BFA-VG, § 138 ABGB) und der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in erster Linie im Verwaltungsverfahren. Abhängig von den individuellen Umständen des konkreten Falles können insbesondere unter Berücksichtigung der vergangenen Zeit zwischen der Rechtskraft, der aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der geplanten Abschiebung weitere Erhebungen, wie etwa eine Befragung der betroffenen Personen, notwendig sein.

Zur Frage 3:

- *Wie kamen Sie dazu, Herr Innenminister, eine höchstgerichtliche Entscheidung infrage zu stellen?*
 - a. *Gedenken Sie, Herr Innenminister, diese höchstgerichtliche Entscheidung vollinhaltlich anzuerkennen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Es darf jedoch allgemein angemerkt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Beschluss und Erkenntnis vom 26. Juli 2022, Ra 2022/21/0093, aufgrund seiner Stellung im

Rechtsschutzgefüge nur prüfte, ob die Rechtswidrigkeitserklärung der Abschiebung durch das BVwG auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der vom VwGH entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde. Nur wenn das Erkenntnis in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise, also krass fehlerhaft, gewesen wäre, hätte der VwGH der Amtsrevision des BFA daher stattgegeben (Rz 16 der Entscheidung). Er kam zum Ergebnis, dass das Erkenntnis des BVwG nicht unvertretbar sei (Rz 19 der Entscheidung). Das heißt jedoch nicht, dass das BVwG nicht ebenfalls vertretbar die Abschiebung für rechtmäßig erklären bzw. die Maßnahmenbeschwerde gegen die Abschiebung abweisen bzw. gegenteilig hätte entscheiden können. Dementsprechend führte der VwGH aus, dass das BVwG in Anbetracht des fortgesetzten massiven fremdenrechtlichen Fehlverhaltens der Mutter vertretbar auch zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können (Rz 19).

Unbeschadet dessen hat der VwGH das gegenständliche Revisionsverfahren abschließend und rechtlich verbindlich entschieden.

Zur Frage 4 und 5:

- *Gespräche welchen konkreten Inhalts führten Sie mit Juristen_innen welcher Stelle Ihres Ressorts vor dem ZiB2 Interview des 23. August zur Entscheidung des VwGH im Fall Tina?*
- *Haben Sie sich vor dem vor dem ZiB2 Interview des 23. August von weiteren (externen) Personen beraten lassen?*
- *Wenn ja, Gespräche welchen Inhalts führten Sie jeweils mit wem?*

Zu aktuellen Themen findet generell ein regelmäßiger Austausch mit den Fachexperten meines Ressorts statt.

Zur Frage 6:

- *"Auch in Zukunft wird es solche Außerlandesbringungen geben, ja geben müssen": Wollen Sie sich künftig für rechtswidrige Außerlandesbringungen einsetzen?*

Das Bundesministerium für Inneres ist weiterhin bestrebt, Außerlandesbringungen von ausreisepflichtigen Personen unter voller Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und der einschlägigen Judikatur durchzuführen.

Zur Frage 7:

- Sieht Ihr Ressort die letztinstanzliche Entscheidung im Fall Husein als Anlass für eine offizielle Entschuldigung, eine Entschädigung oder eine andere Form der Wiedergutmachung
 - a. gegenüber Husein?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - b. gegenüber Huseins Mutter?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Die Aufhebung des VfGH im konkreten Fall betrifft nicht die vom BFA erlassenen Rückkehrentscheidungen, sondern Teile eines Erkenntnisses des BVwG. Das Verfahren ist nun in diesem Umfang wieder beim BVwG anhängig.

Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern in jenen des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 8:

- Was beinhaltet der Leitfaden des BFA zum Thema Kinder/Minderjährige sowie Kindeswohl? Bitte um Übermittlung des Leitfadens.
 - a. Der im Kindeswohlkommissionsbericht als Vorbild erwähnter schwedischer Leitfaden zum Kindeswohl ist öffentlich zugänglich (siehe: <https://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=44519>). Aus welchen Gründen wurde der Leitfaden des BFA bisher nicht veröffentlicht?

Es darf auf die Beantwortung der Frage 21 der parlamentarischen Anfrage 10951/J vom 11. Mai 2022 (19676/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Gerhard Karner

